



Amtsgericht Iserlohn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 10.10.2025, 09:30 Uhr,
I. Etage, Sitzungssaal C 208, Friedrichstr. 108-110, 58636 Iserlohn**

folgender Grundbesitz:

**Erbbaugrundbuch von Hennen, Blatt 3007,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Hennen

Erbbaurecht, eingetragen auf den im Grundbuch von Hennen Blatt 0500 unter Nr. 134, 138, 140 des Bestandverzeichnisses verzeichneten Grundstücken

Gemarkung Hennen Flur 15 Flurstück 128 Im Berge, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wasserfläche, Verkehrsfläche, Nothweg, 8670m²,

Gemarkung Hennen Flur 15 Flurstück 124 Gebäude- und Freifläche, Land- u. Forstwirtschaft, Landwirtschaftsfläche, Im Berge, 558m².

Gemarkung Hennen Flur 15 Flurstück 126, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Nothweg 100, 772m²,

in Abteilung II Nr. 25 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges, vollunterkellertes Zweifamilienwohnhaus (Massivbau aus Mauerwerk) mit Stallgebäude und mehreren Nebengebäuden. Erstbezugsfertigkeit des Haupthauses um 1870.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

265.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.